

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Europäische Kunstgeschichte-**

Vom 19. Oktober 1982

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Europäische Kunstgeschichte umfaßt die Kunstgeschichte Europas und des europäisch geprägten Kulturkreises seit Beginn des Frühmittelalters(ca. 700 n. Chr.) bis zur Gegenwart.

Spezialisierungsmöglichkeiten liegen im Bereich der

1. Kunstgeschichte des Mittelalters,
2. Kunstgeschichte der neueren und neuesten Zeit.

Im Bereich dieser Spezialisierungsmöglichkeiten muß der Student im Hauptstudium selbst Schwerpunkte bilden.

- (2) Das Studium der Europäischen Kunstgeschichte kann grundsätzlich mit dem Studium jeder anderen Wissenschaft nach Maßgabe des § 1 Abs. 2-4 des Allgemeinen Teils der Magisterordnung verbunden werden.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungssemester vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach 34 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 34 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

Außerdem kommen für den gesamten Zeitraum des Studiums im Hauptfach noch etwa vier weitere Semesterwochenstunden für Pflichtexkursionen hinzu.

- (3) Für die Teilnahme an einem Oberseminar ist in der Regel der Nachweis der Zwischenprüfung Voraussetzung. Außerdem werden für die sinnvolle

Mitarbeit notwendige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Seminargegenstandes verlangt.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Europäische Kunstgeschichte ist der Prüfungsausschuß der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Magisterprüfung zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. I Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung und im Hauptfach drei benotete Oberseminarscheine, im Nebenfach ein benoteter Oberseminarschein.

Außerdem muß im Hauptfach der Nachweis einer mehr als einwöchigen Exkursion (Seminar vor Ort) erbracht werden (ca. 4 SWS bezogen auf 8 Semester). In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung auch ohne diesen Nachweis aussprechen.

- (2) Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gilt § 3 Abs. 3 der Zwischenprüfungsordnung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Dauer beträgt im Haupt- und im Nebenfach eine Stunde. Im Nebenfach entfällt die Klausur.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Für die Magisterarbeit wird der Kandidat im Einvernehmen mit dem Betreuer seiner Arbeit in der Regel ein Thema aus Schwerpunkten seines Hauptstudiums wählen.
- (2) Für die Klausur im Hauptfach wird die Interpretation eines Kunstwerkes bzw. die Behandlung eines kunsthistorischen Problems gefordert. Drei Themen werden zur Wahl gestellt, die der Prüfer aus verschiedenen Studienschwerpunkten des Kandidaten benennt.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei Themen, die im Einverständnis mit dem Prüfer gewählt werden. Diese

beinhalten in der Regel eine Epoche, häufig spezifiziert nach Gattungen und Ländern(z.B. Malerei der Renaissance in Italien) oder das Oeuvre und die Wirkungen eines bedeutenden Künstlers oder problemorientierte Fragestellungen, die Epochen übergreifen. Die für Magisterarbeit, Klausur und mündliche Prüfung gewählten Themen dürfen nicht identisch sein. Außerdem werden im Hauptfach Kenntnisse und selbständiges Urteil des Kandidaten über Gegenstände aus mehreren Epochen der Kunstgeschichte gefordert.

Im Nebenfach werden Kenntnisse gefordert, die einen Überblick über das Fach beweisen.

§ 7 Zeugnis

Auf Antrag werden alle Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8; geändert am 21. September 1988 (W.u.K. 1989, S. 12) und am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).